

CAMPING-PLATZORDNUNG „Chämihütte“

Die Gebr. Hausammann AG, Uttwil, vermietet auf dem Campingplatz Chämihütte in Kaltenbach gegen einen jährlichen Mietzins **Parzellen zum Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen**, die ausschliesslich durch die Firma Hausammann AG verkauft werden.

Der Platzwart amtet als Stellvertreter der Vermieterin.

1. Saisondauer

Die Saison dauert vom **1. April bis zum 31. Oktober**. Ende Oktober wird das Wasser abgestellt, bei Frost früher, und bei entsprechender Witterung wird es am 1. April wieder aufgedreht. Über die Winterpause werden die Zufahrtsstrassen zu den Parzellen abgesperrt.

2. Wohnsitz

Die dauerhafte Wohnsitznahme auf dem Campingplatz ist nicht gestattet. Der Platzbesitzer hat die Einwohnerkontrolle der Einheitsgemeinde Wagenhausen angewiesen, Gesuche zur Wohnsitznahme abzuweisen.

3. Zahlungskonditionen

Die Rechnung für die Parzellenmiete wird im Januar mit Zahlungsziel Ende Februar versandt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung hat die Vermieterin das Recht, über den Standplatz zu verfügen. Sollte ein Mieter die Jahresrechnung ausnahmsweise in Raten zahlen, wird ein Zuschlag erhoben. Das Wasser wird prozentual zum Jahresverbrauch verrechnet und die Elektrozählerstände am Saisonende abgelesen und fakturiert. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Mit der Bezahlung der Parzellenmiete anerkennt der Mieter in allen Teilen die Campingplatzordnung. Über deren Anwendung und Auslegung entscheidet in letzter Instanz die Vermieterin.

4. Kautio

Alle neuen Mieter/innen von Occasionswagen sind dazu verpflichtet, eine Miet-Kautio in der Höhe von CHF 3'000.00 zu entrichten. Diese wird bei Wegzug wieder rückerstattet, wenn sich die Parzelle in einwandfreiem Zustand befindet und der Vermieterin dadurch keine weiteren Kosten entstehen, oder offene Rechnungen bestehen.

5. Kündigung

Eine Kündigung durch den Mieter kann nur per 31. Dezember unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten mittels Einschreibebrief erfolgen (letzter Termin ist somit der 30. September). Ein vorzeitiger Wegzug berechtigt nicht zu einer teilweisen Rückerstattung der Miete.

Ohne Kündigung erneuert sich das Mietverhältnis stillschweigend um eine weitere Saison.

Eine allfällige Kündigung durch die Vermieterin aus triftigen Gründen ist per sofort wirksam.

6. Schadenfälle

Der Platz ist das ganze Jahr **unbewacht**. Für allfällige Schäden (Einbruch, Diebstahl, Schneedruck, Frost-, Wasserschäden, Feuer, Schäden an parkierten Fahrzeugen usw.) kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden. Es empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Haftpflicht-, Elementar- bzw. Diebstahlversicherung.

7. Parkieren

Jeder Mieter ist verpflichtet, sein Auto wenn möglich auf seiner Parzelle oder auf seinem gemieteten Parkplatz abzustellen. Gemeindestrassen und Fahrwege, sowie der Bereich um das Restaurant sind unbedingt freizuhalten.

Besucher sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge auf den beschilderten **Besucherparkplätzen** abzustellen. Der Platzwart ist berechtigt, fehlbare Fahrzeuglenker vom Platz zu weisen. Aus Sicherheitsgründen ist das Radfahren, Rollschuhfahren etc. um das Restaurant und auf den Parkplätzen verboten. Die gemieteten Parkplätze werden von der Vermieterin nummeriert. Vom 31. Oktober bis 31. März dürfen keine Fahrzeuge /Anhänger auf den Parkflächen und im Campingplatz abgestellt werden.

Ausnahmen können nur auf dem Waldparkplatz gegen Gebühren bewilligt werden.

8. Fahren

Die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge ist innerhalb des Campingplatzes auf **Schrittempo** beschränkt. In der Zeit von 22:00-07: 00 Uhr ist das Befahren des Campingplatzes mit Motorfahrzeugen untersagt. (ausser in Notfällen). **Unnötiges** Fahren ist zu unterlassen. Das Reparieren oder waschen von Fahrzeugen ist auf dem Campingareal verboten.

9. Bepflanzen

Die Mieter dürfen Blumenrabatten anlegen und Zwergsträucher bis max.1.80m Höhe pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen die Parzelle auf keine Seite überragen. Chemische Unkrautvertilger dürfen nicht eingesetzt werden.

Bei Kündigung / Räumung der Parzelle müssen Sträucher und Bepflanzungen entfernt werden.

10. Parzellen und Rasenpflege

Die Rasenpflege der gemieteten Parzelle ist Sache des Mieters. Für allfällige Schäden oder Unfälle, die durch einen Rasenmäher etc. verursacht werden, kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden.

Die Parzelle muss stets aufgeräumt, gepflegt und in sauberem Zustand sein. Andernfalls können die Mieter verwarnet werden, bei Nichtbefolgung kann die Kündigung ausgesprochen werden.

11. Haustiere

Haustiere sind zugelassen, sofern sie an der Leine gehalten werden und die Parzelle eingezäunt ist. Die Leinenpflicht besteht auf dem ganzen Campingareal inkl. Parkplätzen und Strassen einschliesslich um das Restaurant. Die Verrichtung der Notdurft hat ausserhalb des Campingplatzes zu erfolgen. Bei berechtigten Reklamationen steht der Vermieterin das Recht zu, für fehlbare Tierbesitzer ein einzeln geltendes Tierverbot zu erlassen.

Freilebende Tiere wie Vögel, Igel, Füchse etc. **dürfen nicht gefüttert werden.**

12. Bauten

Sämtliche Bauten und Änderungen müssen von der Vermieterin bewilligt und unterzeichnet werden.

Feste Bauten oder Anbauten sind untersagt. Verboten ist auch die Erstellung von Wänden, Überdächern, Vorplätzen aus Beton oder massivem Mauerwerk.

Bei allen Vorbauten muss die Aussenfassade (Farbe und Material) vom Platzwart bzw. von der Vermieterin bewilligt werden.

Erlaubt ist das Verlegen von Steinplatten. Diese müssen bei Abgabe der Parzelle wieder entfernt werden.

Für Vordächer, Pavillons etc. gilt eine maximale Breite von 3.00 m inklusive Vordach, und die Länge des Wagens darf nicht überschritten werden.

Die maximale überdachte Fläche darf 50% der Parzelle nicht überschreiten, darin eingeschlossen sind Wohnwagen, Mobilheime, Vorbauten, Pavillons, Partyzelte, Gartenhäuschen, Gerätekisten, etc.

13. Kehricht

Der Kehricht ist in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken im Halbunterflur-Container der Gemeinde beim oberen Parkplatz zu entsorgen. Gras, Blumen und Gartenabfälle können bei der WC Anlage in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Sämtliches Sperrgut kann bei der Firma Imhof in Stein am Rhein (beim Coop Center) abgegeben werden. Zuwiderhandlungen werden mit den dadurch entstehenden Kosten geahndet.

14. Schwimmbad

Die Benutzung des Schwimmbades steht den Mietern und deren Besucher frei und ist zur Erfrischung und zum Schwimmen gedacht. **Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch.** Verboten ist jegliches Hineinspringen, Ballspielen und das Benutzen von Luftmatratzen usw. Bei Nichteinhaltung der Vorschrift wird ein Badeverbot erteilt.

Das Schwimmbad wird NICHT beaufsichtigt und die Benutzung geschieht auf eigene Verantwortung. Bei Unfällen wird jede Haftung abgelehnt.

Die Öffnungszeiten sind täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr. Das Betreten des Schwimmbades ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten und führt zu einer Verwarnung.

15. Rücksichtnahme

Jeder Mieter achtet darauf, seinen Nachbarn nicht durch Lärm, schlechte Gerüche wie Rauch etc., zu belästigen. Radio, Fernseher, Musikinstrumente usw. sind auf **Zimmerlautstärke** zu halten.

WC-, Duschanlagen etc. sind so zu verlassen wie sie angetroffen wurden.

Lärmverursachende Arbeiten wie rasenmähen, reinigen mit Hochdruckgeräten, hämmern, schleifen etc. sind Werktags von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

Mittagsruhe: Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Ruhezeit. Kinder sind in dieser Zeit besonders zu beaufsichtigen.

Nachtruhe: Von 22:00 bis 07:00 Uhr herrscht auf dem ganzen Platz Nachtruhe. Während dieser Zeit sind Zu- und Wegfahrten zu unterlassen.

Sonntagsruhe: An Sonn- und Feiertagen dürfen keine störenden Garten- oder Bastelarbeiten vorgenommen werden.

16. Betreten fremder Parzellen

Kein Mieter muss das Betreten seiner Parzelle durch Personen, spielende Kinder oder auch durch fremde Hunde oder Katzen dulden. Zuwiderhandlungen führen zu einer Verwarnung.

Die Vermieterin und der Platzwart haben jedoch das Recht, in dienstlicher Angelegenheit ein vermietetes Grundstück zu betreten.

17. Antennenanlagen

Sat-Antennen sind nur auf Wagenhöhe gestattet, und müssen bewilligt werden. Der Betrieb von mobilen und festen Sendegeräten jeglicher Art ist auf dem Platz untersagt.

18. Elektroinstallationen

Grundsätzlich gelten für Wohnwagen und Mobilheime die Hausinstallationsvorschriften nach SEV. Wir haben ein genulltes Netz nach Schema 1 mit Fehlerstromschutzschaltung. Minimaler Querschnitt 13A:3x1.5mm².

Somit darf eine totale Leistungsentnahme von 3000W nicht überschritten werden.

19. Gaskontrollen

Der Mieter ist verpflichtet die Kontrolle der Gasanlage an Wohnwagen und Mobilheimen regelmässig alle drei Jahre durchführen zu lassen. Die Belege müssen auf Verlangen dem Platzwart vorgelegt werden.

Aus Sicherheitsgründen sind nur noch Schweizer- Kunststoffgasflaschen zugelassen.

20. Feuerwerk

Zur Vermeidung von Brandschäden und aus Sicherheitsgründen ist jegliches Abbrennen von Feuerwerk und dergleichen auf und um das Campingareal strengstens verboten.

21. Kinderspielplatz

Das benutzen des Kinderspielplatzes geschieht auf eigene Gefahr, die Eltern haften für Ihre Kinder. Die **Mittags- und Nachtruhe** ist einzuhalten. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab.

22. Vermietung

Eine Vermietung der Wohnwagen/Mobilheime ist prinzipiell nicht gestattet. Familienangehörige und Verwandte von Mietern, die sich mehr als zwei Tage auf dem Platz aufhalten, haben sich beim Platzwart zu melden.

Der Platzwart hat das Recht, alle Personen, die ihm nicht bekannt sind, nach dem Namen zu fragen und gegebenenfalls des Platzes zu verweisen.

23. Wohnwagen/Mobilheim-Verkauf

Der allfällige Verkauf oder das Überlassen des Wohnwagens/Mobilheims an eine dritte Person gibt nicht das Anrecht auf den Standplatz oder auf irgendwelche Rechte dieser Platzordnung. In einem solchen Fall muss der Platz durch den Mieter ordentlich gekündigt und spätestens Ende Jahr geräumt werden. Ausnahmen kann nur die Vermieterin bei rechtzeitiger Anfrage des Mieters und gegen eine Umschreibgebühr von 10 % des Verkaufspreises, mindestens aber CHF 2'000.00 gestatten.

24. Aufsicht

Der Mieter hat sich strikte an die Anweisungen des Platzwarts zu halten. Bei Zuwiderhandlungen oder mehrfacher Verwarnung, behält sich die Vermieterin das Recht vor, fristlos zu kündigen ohne Entschädigung für bereits bezahlte Miete.

Publikationen sind jeweils am Anschlagbrett beim Restaurant ersichtlich.

Diese Campingplatzordnung ersetzt alle früheren und tritt ab sofort in Kraft.

Die Gebr. Hausammann AG behält sich das Recht vor, diese Campingplatz-Ordnung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

Kaltenbach, August 2019

Gebr. Hausammann AG

Datum und Unterschrift des/der Mieter:
